

EHS-Formblatt

Heraeus EHS-Site-RM	Kontraktoren- Sicherheitsverpflichtung	Seite: 1 von 3
Dok.-Nr.: 05-FB-848-RM Rev.-Nr.: 01	Gültig ab: 01.01.2020	Ersteller: S. Naumann Datum: 15.01.2019

Ersteller:	Prüfer:	Freigeber:
S. Naumann Task Force Safety	M. Sarnes Task Force Safety	D. Naumann Leitung EHS Site Rhein-Main
Datum: 15.01.2019	Datum: 30.10.2019	Datum: 30.10.2019

EHS-Formblatt

Heraeus EHS-Site-RM	Kontraktoren- Sicherheitsverpflichtung	Seite: 2 von 3
Dok.-Nr.: 05-FB-848-RM Rev.-Nr.: 01	Gültig ab: 01.01.2020	Ersteller: S. Naumann Datum: 15.01.2019

Kontraktor: _____

Firmenname

Adresse

Gültigkeit: _____

Das oberste Ziel der Fa. Heraeus sind die Sicherheit eigener als auch externer Mitarbeiter und Besucher, sowie verantwortlicher Umgang mit Ressourcen, Schutz der Umwelt und unserer Nachbarschaften.

An allen Heraeus-Standorten sind wir uns unserer Verantwortung bewusst und arbeiten deshalb seit Jahren daran, ein höchstmögliches Maß an Sicherheit zu gewährleisten und die Mitarbeiter aktiv in die Vermeidung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Umweltereignissen einzubeziehen.

Diese Sicherheitsverpflichtung ist im Einklang mit der am jeweiligen Standort vorhandenen Standortordnung sowie den spezifischen Betriebs- und Alarmordnungen der einzelnen Organisationseinheiten von Heraeus einzuhalten und ist die Basis unserer täglichen Zusammenarbeit.

Wir, die Fa. Heraeus als Auftraggeber (AG), verpflichten den Auftragnehmer (Kontraktor) mit dieser Sicherheitsverpflichtung zur Einhaltung der maßgeblichen Vorgaben aus Unfallverhütungsvorschriften, sonstigen berufsgenossenschaftlichen Regeln und staatlichen Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften gem. Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1) § 5 „Vergabe von Aufträgen“.

Der Kontraktor hat:

- Erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsrisiken (z.B. Arbeitsvorbereitung, persönliche Schutzausrüstung, Unterweisungen) sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.
- Die von ihm beherrschbaren Gefahren auszuschließen, Ordnung an seiner Arbeitsstelle zu halten (auch nach Arbeitsende) und die Sicherheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten.
- Bei den Maßnahmen insbesondere die Allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten und nach Aufforderung die Gefährdungsbeurteilungen vorzulegen.
- Ausschließlich qualifiziertes Führungs-, Fach- und Hilfspersonal bei der Durchführung von Aufträgen einzusetzen, dass der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.
- Die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung (Persönliche Schutzausrüstung gem. jeweils gültiger Gefährdungsbeurteilung) bereitzustellen.
- Unterlieferanten (Nachunternehmen) vorher mit dem AG abzusprechen.
- Gefahrstoffe vor deren Einsatz mit Übersendung des Sicherheitsdatenblattes anzumelden.
- Die Inhalte der Kontraktoren-Sicherheitsverpflichtung von Heraeus, an von ihm beauftragte Spediteure (Dritte) zu übertragen und zur Einhaltung zu verpflichten.
- Alle sicherheitsrelevanten Ereignisse (Unfälle, Erste Hilfe, Stoffaustritte etc.) auf dem Gelände von Heraeus unmittelbar dem AG zu melden, einen Bericht zu erstellen und sich an der Analyse des Hergangs zu beteiligen.

EHS-Formblatt

Heraeus EHS-Site-RM	Kontraktoren- Sicherheitsverpflichtung	Seite: 3 von 3
Dok.-Nr.: 05-FB-848-RM Rev.-Nr.: 01	Gültig ab: 01.01.2020	Ersteller: S. Naumann Datum: 15.01.2019

Aufgrund seiner Garantenstellung ist der AG verpflichtet, neben oder anstelle des Kontraktoren einzugreifen, wenn er Gefahren erkennt oder Anlass zu Zweifeln hat, dass der Kontraktor den Gefahren- und Sicherheitserfordernissen in gebührender Weise Rechnung trägt. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit des Kontraktoren mit besonderen Gefahren verbunden ist, die auch vom AG erkannt und durch eigene Anweisungen abgestellt werden können.

Bei groben oder andauernden Verstößen ist der AG berechtigt, Arbeiten des Kontraktoren einzustellen. Der AG behält sich in diesem Zusammenhang vor, Verträge vorzeitig zu kündigen. Ggf. anfallende Kosten trägt der Kontraktor.

Der Kontraktor hat einen Verantwortlichen als Ansprechpartner zu benennen. Die benannte Person stellt sicher, dass nur eingewiesene Mitarbeiter eingesetzt werden. Zudem ist sie gemäß DGUV Vorschrift 1, § 13 „Pflichtenübertragung“ dazu beauftragt, als Aufsichtführender Erlaubnisscheine zu unterzeichnen, sofern es diesbezüglich keine anderen, durch die Fa. Heraeus festgelegten Auflagen gibt.

Die Sicherheitsverpflichtung ist vor der Durchführung von Arbeiten unterschrieben dem AG vorzulegen. Die Sicherheitsverpflichtung ist mindestens 2-jährig neu unterschrieben vorzulegen.

Benennung Kontraktor-Verantwortlicher:

(Änderungen von Verantwortlichen, sind dem AG unverzüglich mitzuteilen)

Verantwortlicher / Name / Verantwortungsbereich

Stellvertreter / Name / Verantwortungsbereich

Vertreter der Geschäftsführung:

Datum, Unterschrift u. Firmenstempel